

11.10.13

Beschluss des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 Satz 4 - neu - EnEV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist dem § 1 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern."

Begründung:

Der Bundesrat hatte bereits in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, welches die Rechtsgrundlage der Energieeinsparverordnung schafft, auch allgemein Stellung genommen, BR-Drucksache 112/13 (Beschluss).

Demnach wurde die Gesetzesvorlage, die auf Grund der Umsetzungspflicht der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) erforderlich ist, zwar seitens des Bundesrates begrüßt, dies jedoch mit mehreren grundsätzlichen Hinweisen und Forderungen verbunden.

Insbesondere die geäußerten Bedenken hinsichtlich der mittlerweile enormen Komplexität der Vorschriften und Normen, welche die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, gelten auch für die vorgelegte Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dadurch die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz allein wegen Akzeptanzproblemen teilweise ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Bundesrat sieht deshalb die dringende Notwendigkeit, eine erhebliche Vereinfachung beim Vollzug der energiesparrechtlichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu müssen EnEG, EnEV und EEWärmeG abgestimmt und in einer Regelung zusammengeführt werden. Letztlich verursachen die im Bereich der Anlagentechnik vorhandenen parallelen Regelungen nicht nur einen unnötigen Planungsaufwand, sondern erschweren zudem die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden. Dies widerspricht auch dem Sinn und Zweck von Artikel 3 und 5 der EU-Gebäuderichtlinie ("Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" sowie "Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz").

In ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/13037) hat die Bundesregierung dazu mitgeteilt, dass sie dem Vorschlag für eine Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht zustimmt. Die Begründung, wonach bei der Ausgestaltung beider Regelungen bisher auf einen fachlich konsistenten Gleichlauf bei Definitionen und Anwendungsbereich geachtet worden sei und hierauf auch zukünftig geachtet werde, ist jedoch nicht stichhaltig, da die gegenseitig sich beeinflussenden Vorschriften und das dadurch bedingte iterative Nachweisverfahren bei den Bauherren unnötige Planungs- und Bürokratiekosten verursachen und für die Länder einen zusätzlichen Vollzugsaufwand bedeuten.

Durch eine entsprechende Neugestaltung der nationalen Vorschriften könnte die EU-Gebäuderichtlinie hinsichtlich Artikel 3 und 5 hingegen einfacher und näher an der Richtlinie umgesetzt werden. Im Übrigen erfordert die Definition des "Niedrigstenergiegebäudestandards" bis Ende 2016 ohnehin Anpassungen der Verordnung. Es ist anzustreben, dass dann gleichzeitig eine Neuregelung der Vorschriften erfolgt.

Um das Ziel einer grundlegenden Vereinfachung und Zusammenführung der Vorschriften, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, in absehbarer Zeit zu erreichen, hält der Bundesrat eine Aufnahme dieses Ziels in Ergänzung zu den Absichtserklärungen des Bundes in § 1 Absatz 1 der Verordnung für notwendig. Damit werden gleichzeitig dem Normadressaten künftige Vereinfachungen in Aussicht gestellt, was zur Akzeptanz der Verordnung beiträgt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 5 Absatz 2 Satz 2 nach der Angabe "DIN V 18599-9: 2011-12*" die Wörter ", berichtigt durch DIN V 18599-9 Berichtigung 1: 2013-05," einzufügen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird klargestellt, dass bei den Berechnungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 EnEV zur Bestimmung des monatlichen Ertrages der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die genannte Berichtigung Anwendung finden soll, mit der ein physikalisch falscher Beiwert bei der Berechnung des Ertrages von Windenergieanlagen berichtigt wird.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 9 Absatz 4 Satz 1 und 2,
Absatz 5 Satz 1 und 4 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "mit zusammenhängend höchstens 50 Quadratmetern Nutzfläche" durch die Wörter ", für die kein Wärme-erzeuger eingebaut wird," zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ist die hinzukommende, zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind außerdem die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 1 Nummer 3 oder Anlage 2 Nummer 4 einzuhalten."

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "Ist in Fällen des Absatzes 4 die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter," durch die Wörter "Wird in Fällen des Absatzes 4 Satz 2 ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut," zu ersetzen.

bb) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Schaffung neuen Wohnraums durch An- oder Ausbauten ist derzeit ein Nachweis wie für einen Neubau erforderlich. Die Kosten sind somit identisch und im Vergleich zu der geringeren Bausumme überproportional hoch, ohne dass sich aus der Berechnung gegenüber den reinen Bauteilanforderungen je zusätzliche Pflichten ergeben.

Der Neubaunachweis lässt dem Bauherrn Spielraum, durch eine gute Anlagentechnik die Gebäudehülle zu kompensieren oder umgekehrt. Dieser Spielraum besteht jedoch nur, wenn die Anlagentechnik und die Hülle gleichzeitig verändert werden. Insofern macht es Sinn, den Neubaunachweis nur zu fordern, sofern ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird.

Da die primärenergetische Anforderung mit der Bestandsheizung zumeist nicht erfüllbar ist, darf im Referenzgebäude die Bestandsheizung angesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass sich tatsächlich nur Anforderungen an die Gebäudehülle ergeben. Der zusätzliche Rechenaufwand führt somit nie dazu, dass die Gebäudehülle besser ausgeführt werden muss, als es die vorgeschlagene Änderung vorsieht.

Die Auslegung XIV-3 der PG Energieeinsparverordnung gelangt zu der Auffassung, dass die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs ausschließlich zur Bemessung der Außenbauteile erforderlich ist. Insofern reicht, sofern für die Erweiterung kein zusätzlicher Wärmeerzeuger vorgesehen wird, immer ein Bauteilnachweis aus.

Die Regelung für einen Neubaunachweis für Ausbauten und Erweiterungen ohne Erneuerung des Wärmeerzeugers (neuer Satz 4 in der Verordnung) wird damit nicht mehr benötigt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "Änderungen an den betroffenen Außenbauteilen so" durch die Wörter "betroffenen Außenbauteile so zu ändern oder" zu ersetzen.

- b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "Änderungen an den betroffenen Außenbauteilen so" durch die Wörter "betroffenen Außenbauteile so zu ändern oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung enthält eine Änderung der Vorschriften über die Änderung von bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 4 und 5 EnEV, die zu einer Verminderung des Anforderungsniveaus führt. Nach dem bisher geltenden Wortlaut der Regelungen ist es bei einer Erweiterung oder dem Ausbau von Gebäuden um beheizte oder gekühlte Räume vorgeschrieben, dass die die hinzukommende Fläche umschließenden Außenbauteile mindestens den Anforderungen nach Anlage 3 beziehungsweise, bei einer hinzukommenden Fläche von mehr als 50 Quadratmetern, den Neubauanforderungen angepasst beziehungsweise entsprechend errichtet werden ("Bei der Erweiterung und dem Ausbau (...) sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass ...") müssen.

Nach der Verordnung soll sich die Pflicht, Außenbauteile entsprechend Anlage 3 beziehungsweise den Neubauanforderungen auszuführen, nur noch auf "die Änderungen an den betroffenen Außenbauteilen" beziehen. Hieraus folgt, dass Außenbauteile, zum Beispiel bei einem Ausbau eines Gebäudeteils, unabhängig von ihrem energetischen Standard, unverändert bleiben könnten. Die Vorschrift des § 9 Absatz 4 EnEV hat in dieser Form keinen gegenüber § 9 Absatz 1 EnEV abweichenden Regelungsinhalt mehr. Dies kann dazu führen, dass beheizte oder gekühlte Räume mit Außenbauteilen eingerichtet werden, die nur den baurechtlichen Mindestwärmeschutz erfüllen, oder Gewerbegebäude ohne energetische Sanierung einer Nutzung zugeführt werden, die eine Beheizung vorsieht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das Anforderungsniveau der EnEV in dieser Form abgesenkt werden sollte.

Der Wortlaut des § 9 Absatz 4 und 5 EnEV ist daher so zu fassen, dass alle die Erweiterung der Nutzfläche umfassenden Außenbauteile gemäß Anlage 3 beziehungsweise den Neubauanforderungen zu ändern oder auszuführen sind.

Soweit die Änderung von Außenbauteilen entsprechend den Anforderungen nach Anlage 3 im Einzelfall mit unvermeidbaren Kosten oder technischen Problemen verbunden wäre, verbleibt neben einer Befreiung nach § 25 EnEV auch der Weg der Einhaltung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit dem neuen § 9 Absatz 4 Satz 2 EnEV.

Für Ausbauten und Erweiterungen um mehr als 50 Quadratmeter Nutzfläche (§ 9 Absatz 5 EnEV) ist eine Beschränkung der Anforderungen auf geänderte Bauteile schon deshalb nicht sinnvoll, da für diese Fälle Anforderungen an den gesamten neuen Gebäudeteil gestellt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 10 Absatz 1 Satz 2 - neu -, 3 - neu - und 4 - neu - EnEV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben.

Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Wörter "Satz 1 ist nicht anzuwenden" durch die Wörter "Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden" ersetzt werden.'

Begründung:

Die Erneuerung eines Heizsystems ist nach 30-jähriger Nutzungsdauer als generell wirtschaftlich anzusehen. Die bestehende Austauschpflicht sollte wenigstens minimal der technischen Entwicklung angepasst werden. Eine dyna-

mische Austauschpflicht wird implementiert. Ergänzend hierzu wird festgestellt, dass eine solche Regelung auf die gängige Kategorisierung für bestehende Anlagen nach DIN 4701-12 zurückgreifen kann.

Bei beiden Maßnahmen amortisieren sich die Vollkosten innerhalb des Betrachtungszeitraums ab einem Zinssatz von 2,5 Prozent und innerhalb des Betrachtungszeitraums von 25 Jahren.

Mit der Beibehaltung des ersten Satzes des Absatzes 1 wird berücksichtigt, dass die Pflicht für Eigentümer von Heizungsanlagen, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach geltendem Recht bereits besteht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 10 Absatz 3 bis 6 EnEV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

7a. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m²·K) nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. Bei Maßnahmen

zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder Sparrenzwischenräumen ist Anlage 3 Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden."

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 4" durch die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 3" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und es werden die Wörter "Die Absätze 2 bis 5" durch die Wörter "Die Absätze 2 bis 4" ersetzt.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 19a einzufügen:
 - '19a. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4" ersetzt.'
- b) Nummer 20 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
 - 'b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort "Bezirksschornsteinfegermeister" durch die Wörter "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger" ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter "§ 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4" ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter "§ 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5" durch die Wörter "§ 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4" ersetzt.'

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff "ungedämmt" hat in der Vergangenheit sowohl bei den Verpflichteten als auch bei den vollziehenden Behörden immer wieder zu Unklarheiten in der Anwendungspraxis geführt. Die Auslegung XV-2 zu § 10 Absatz 3 und 4 EnEV 2009 der Projektgruppe EnEV der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz der Länder hat deshalb eine Definition des Begriffes "gedämmt" und im Umkehrschluss "ungedämmt" getroffen und außerdem eine Rückfalloption auf den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 Teil 2:2003-07 (jetzt 2013-02) als Auslösetatbestand für die Nachrüstpflicht von ungedämmten Decken eingeführt. Mit der Auslegung werden jedoch solche Bestandsdecken nicht von der Pflicht erfasst, die trotz Dämmung den normativen Mindestwärmeschutz nicht erfüllen und für die gegebenenfalls eine nachträgliche Dämmung wirtschaftlich im Sinne des § 10 Absatz 6 EnEV ist.

Mit dem Bezug auf den normativen Mindestwärmeschutz in § 10 Absatz 3 Satz 1 EnEV wird eine energetische Kenngröße als überprüfbarer Auslösetatbestand festgelegt, mit der die Wirtschaftlichkeit beziehungsweise die Unwirtschaftlichkeit einer nachträglichen Dämmung im konkreten Gebäude beurteilt werden kann. Ist die energetische Bauteilqualität nicht zerstörungsfrei anhand von Unterlagen, Inaugenscheinnahme oder sonstiger Methoden zu ermitteln, kann auf veröffentlichte Bauteilkenngrößen zurückgegriffen werden. Da bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer nachträglichen Geschossdeckendämmung im konkreten Einzelfall auch anfallende Kosten, zum Beispiel für das Freiräumen von genutzten Dachspeichern, berücksichtigt werden können, scheint eine möglichst genaue Bestimmung der energetischen Qualität der vorhandenen Geschossdecke und der damit verbundenen Wärmeverluste angemessen.

Die Anlage 3 Nummer 4 enthält für Änderungen an bestehenden Dächern oder Decken ein sogenanntes Hohlraumprivileg, nach dem bei Dämmmaßnahmen in konstruktiv begrenzten Bauteilzwischenräumen unter Berücksichtigung von

definierten Dämmstoffeigenschaften die technisch maximal mögliche Dämmschichtdicke ausreicht, auch wenn damit nicht der geforderte U-Wert erreicht wird. Diese Öffnungsklausel soll auch für die Nachrüstpflicht von obersten Geschossdecken anwendbar sein.

Aus Praktikabilitäts- und Opportunitäts Gesichtspunkten des Vollzugs in Bezug auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen für die Nachrüstpflicht wird eine Umsetzungsfrist bis Ende 2015 gewährt.

Die Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4 EnEV gelten seit dem 1. Januar 2012 für alle begehbaren und nichtbegehbaren, aber zugänglichen obersten Geschossdecken; diese Unterscheidung kann daher entfallen.

Durch die Änderungen der Absatznummerierungen sind die Verweise in § 10 sowie in § 26a Absatz 1 und § 26b Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnEV entsprechend anzupassen.

Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Übergangsregelung für die nachträgliche Dämmung der obersten Geschossdecke betrifft einen Eigentümerwechsel vor dem 1. Januar 2012 und kann damit entfallen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 EnEV), Nummer 24 Buchstabe a (§ 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 EnEV) und Nummer 32 (Anlage 6 (zu § 16 EnEV) Seite 2 und 3 EnEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 14 ist § 16a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter "gemäß den Sätzen 2 und 4" zu streichen.

bb) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

b) In Nummer 24 Buchstabe a sind in § 29 Absatz 2 Satz 2 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. bei Energiebedarfsausweisen für Wohngebäude der Wert des Endenergiebedarfs, der auf Seite 2 des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 angegeben ist;

2. bei Energieverbrauchsausweisen für Wohngebäude der Energieverbrauchskennwert, der auf Seite 3 des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 angegeben ist; ist im Energieverbrauchskennwert der Energieverbrauch für Warmwasser nicht enthalten, so ist der Energieverbrauchskennwert um eine Pauschale von 20 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche zu erhöhen;"

c) In Nummer 32 ist Anlage 6 (zu § 16) wie folgt zu ändern:

aa) Auf Seite 2 Feld "Endenergiebedarf dieses Gebäudes bezogen auf die Wohnfläche⁵" sind die Wörter "bezogen auf die Wohnfläche⁵" und die Fußnote 5 zu streichen.

bb) Auf Seite 3 Feld "Endenergieverbrauch dieses Gebäudes bezogen auf die Wohnfläche³" sind die Wörter "bezogen auf die Wohnfläche³" und die Fußnote 3 zu streichen.

Begründung:

Für die Angaben in Immobilienanzeigen nach § 16a EnEV sollen aus Gründen einer angeblich verbesserten Transparenz der Endenergiebedarf beziehungsweise -verbrauch, bezogen auf die Wohnfläche des Gebäudes, angegeben werden. Da bei der Ermittlung des Energiebedarfs beziehungsweise -verbrauchs als Flächenbezug zunächst die Gebäudenutzfläche verwendet wird, muss der

Aussteller künftig außerdem eine Umrechnung der Bedarfs- beziehungsweise Verbrauchswerte auf die Wohnfläche vornehmen. Die Regelung ist abzulehnen.

Eine verbesserte Transparenz ist nicht anzunehmen; vielmehr ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Energiekennwerte für dasselbe Gebäude beim "Endkunden" zu Verwechslungen führen und zur Verwirrung beitragen. Zudem suggeriert der Wohnflächenbezug, dass der ausgewiesene Energiekennwert etwas mit dem tatsächlichen oder zu erwartenden Endenergieverbrauch der jeweiligen Wohnung zu tun hat, was aber nicht der Fall sein kann. Mit der Streichung des zusätzlichen Wohnflächenbezugs können auch komplizierte Übergangsregelungen entfallen; die Anwendbarkeit wird erleichtert.

8. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 - neu -, 5 - neu - EnEV), Nummer 24 Buchstabe a (§ 29 Absatz 2 Satz 4 - neu -, Absatz 3 Satz 3 - neu - EnEV), Nummer 32 (Anlage 6 EnEV) und Nummer 33 (Anlage 10 EnEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 14 ist § 16a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Folgende Nummern 4 und 5 sind anzufügen:

"4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr und

5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse."

b) In Nummer 24 Buchstabe a ist § 29 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Bei Energieausweisen für Wohngebäude nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, bei denen noch keine Energieeffizienzklasse angegeben ist, darf diese freiwillig angegeben werden, wobei sich die Klasseneinteilung gemäß Anlage 10 aus dem Endenergiebedarf oder dem Endenergieverbrauch des Gebäudes ergibt."

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

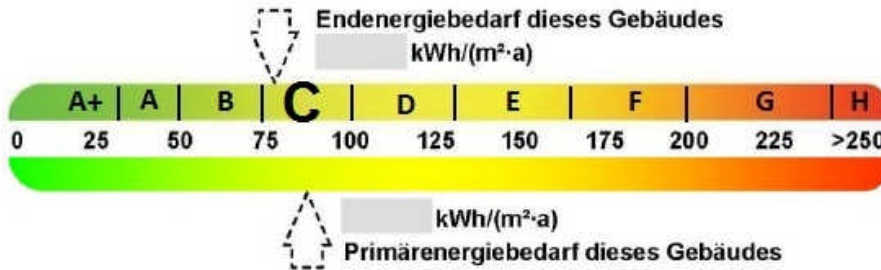
aaa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Energieausweisen für Wohngebäude nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, bei denen noch keine Energieeffizienzklasse angegeben ist, darf diese freiwillig angegeben werden, wobei sich die Klasseneinteilung gemäß Anlage 10 aus dem Endenergiebedarf oder dem Endenergieverbrauch des Gebäudes ergibt."

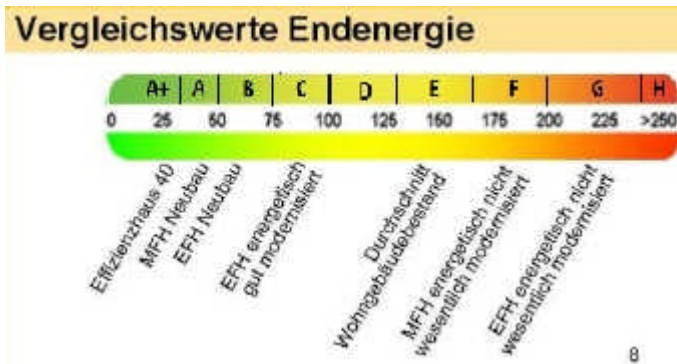
bbb) Im neuen Satz 4 sind die Wörter "Absatz 2 Satz 4" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 5" zu ersetzen.

c) In Nummer 32 ist Anlage 6 wie folgt zu ändern:

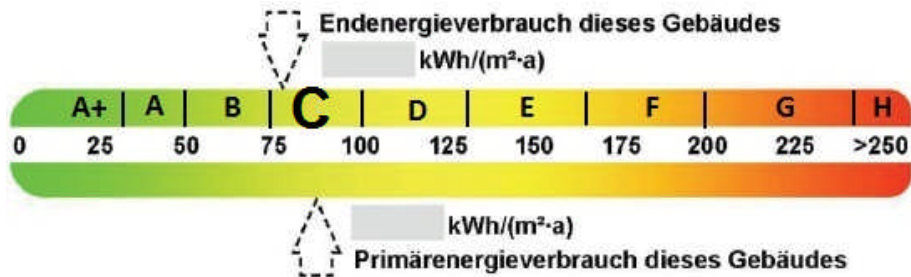
aa) Auf Seite 2 der Anlage 6 ist bei "Energiebedarf" der Bandtacho um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen, wobei die ermittelte Energieeffizienzklasse größer darzustellen ist:



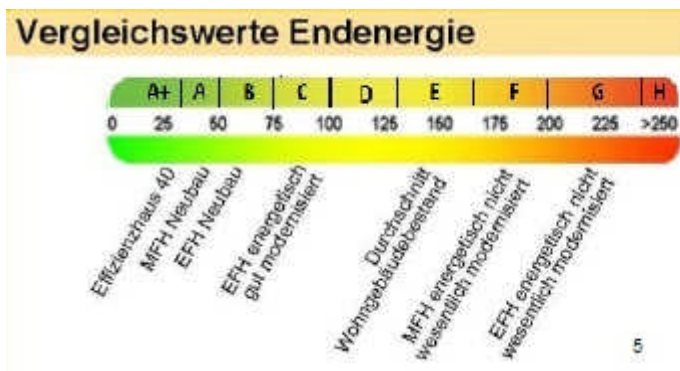
bb) Auf Seite 2 der Anlage 6 ist bei "Vergleichswerte Endenergie" der Bandtacho mit den Vergleichswerten um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen:



- cc) Auf Seite 3 der Anlage 6 ist bei "Energieverbrauch" der Bandtacho um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen, wobei die ermittelte Energieeffizienzklasse größer darzustellen ist:



- dd) Auf Seite 3 der Anlage 6 ist bei "Vergleichswerte Endenergie" der Bandtacho mit den Vergleichswerten um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen:



d) Nummer 33 ist wie folgt zu fassen:

'33. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 10

Einteilung in Energieeffizienzklassen

Die Energieeffizienzklassen ergeben sich gemäß der nachfolgenden Tabelle unmittelbar aus dem Endenergieverbrauch oder dem Endenergiebedarf.

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² a)]
A⁺	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

" "

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f sind die Wörter "Anlage 10 (weggefallen)" durch die Wörter "Anlage 10 Einteilung in Energieeffizienzklassen" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a und b (Artikel 1 Nummer 14 und 24):

Die angegebenen Verbrauchs- oder Bedarfswerte wissen die meisten Bürger nicht einzuordnen. So wird auf Internetportalen (immoscout24.de, et cetera) sowie in Zeitungsanzeigen die Angabe der Energieeffizienz kaum verwendet, wozu der derzeitige Bandtacho ebenfalls ungeeignet ist.

Die Einführung der Energieeffizienzklassen ermöglicht auch Laien, unmittelbar die energetische Qualität eines Gebäudes beurteilen zu können und sich damit im Vergleich für eine Wohnung beziehungsweise ein Gebäude entscheiden zu können, das insgesamt niedrigere Betriebskosten erwarten lässt. Dies ist insbesondere erforderlich, da es sich bei den Gebäuden um die Güter mit dem höchsten Energieverbrauch handelt.

Gleichzeitig wird durch diese Transparenz der Anreiz für Verkäufer und Vermieter verstärkt, die energetische Qualität schlechter Gebäude zu verbessern.

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie schreibt vor, dass die Energieausweise zusätzlich zu numerischen Indikatoren mit einem transparenten Indikator für die Gesamtenergieeffizienz zu versehen sind. Dazu empfiehlt sie ausdrücklich Energieeffizienzklassen.

22 der 28 EU-Mitgliedstaaten haben solche Klassen (A bis H) bereits eingeführt, so dass es in diesen Ländern, anders als in Deutschland, beispielsweise auf Internetportalen ein Suchkriterium für die Energieeffizienz gibt.

Klassen stellen immer eine Vergröberung dar, die nicht mehr alle Details erfassen können. Durch die ohnehin vorgesehenen folgenden zusätzlichen Angaben wird dies jedoch weitestgehend abgemildert:

Art des Energieausweises (Bedarfsausweise oder Verbrauchsausweis), Energieträger für die Heizung der exakte Endenergiebedarf oder -verbrauch in kWh/(m² a).

Zudem ist auf den Energieausweisen stets die Erläuterung in einem eigenen Kasten vermerkt, dass aus den angegebenen Werten keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch möglich sind.

Das Baujahr sollte verpflichtend mit angegeben werden, so dass aus der Klasse und dem Baujahr sogleich die Modernisierungsleistungen der Eigentümer abgelesen werden können.

Die Angabe der Energieeffizienzklasse ist zwar gemäß Anlage 10 sehr leicht für bestehende Energieausweise zu ermitteln, jedoch sollten in den Immobilienanzeigen keine Angaben gemacht werden müssen, die nicht unmittelbar auf dem Energieausweis angegeben sind. Freiwillig sollte die Angabe hingegen zulässig sein.

Die Art der Darstellung ergänzt den Bandtacho nur, so dass es keinen Bruch zur bisherigen Darstellung gibt. Die Vorteile des Bandtachs bleiben dabei erhalten.

Zu Buchstabe c und d (Artikel 1 Nummer 32 und 33):

Die vorgeschlagenen Energieeffizienzklassen können auch noch in 50 Jahren gelten.

Die Klasseneinteilung wurde dennoch eher an dem heutigen Verbrauch orientiert, um Bestandsgebäude nicht zu schlecht erscheinen zu lassen. Die Klasse A entspricht etwa dem ab dem Jahre 2016 geltenden Neubaustandard.

Die Abstände der Klassen führen dazu, dass sichergestellt wird, dass energetisch ähnliche Gebäude hinsichtlich ihrer Energieeffizienzklasse immer nur um eine einzige Klasse abweichen können. Auch die Unterschiede zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen führen höchstens dazu, dass um eine einzige Klasse abgewichen wird. Andererseits führen bereits geringinvestive Maßnahmen zu einer besseren Energieeffizienzklasse.

Änderungen an der Hülle oder an der Anlagentechnik wirken sich prozentual aus, so dass mit derselben Modernisierungsmaßnahme bei schlechten Gebäuden absolut mehr Energie eingespart wird. Damit sich die Modernisierungsmaßnahmen auch bei besseren Gebäuden in einer Klassenverbesserung niederschlagen, muss die Klassenbreite im unteren Bereich schmaler werden.

Die Anzahl der Klassen entspricht mit A bis H der bewährten und eingeführten Bewertungsskala bei Anlagen und Geräten. Bei einer geringeren Anzahl hätte die Eingruppierung in nur eine falsche Klasse eine zu große Bedeutung, bei einer noch größeren Anzahl würde es unübersichtlich, zumal der Bürger die vorgeschlagene Darstellung von anderen Produkten gewohnt ist.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19a - neu - (§ 25 Absatz 2 und 3 EnEV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

"19a. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2."

Begründung:

§ 25 Absatz 2 EnEV kann ersatzlos gestrichen werden, da die dort genannten Härten, in denen die zuständigen Landesbehörden von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung zu befreien haben, bereits durch die Regelungen in § 25 Absatz 1 EnEV hinreichend erfasst sind ("soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen"). Die Formulierung des Absatzes 2 lässt zudem völlig offen, was unter dem Tatbestandsmerkmal "nicht zuzumuten" zu verstehen ist, weshalb eine rechtssichere Entscheidung der zuständigen Vollzugsbehörden auf dieser Grundlage ohnehin nicht möglich wäre. Es ist bisher auch kein Fall bekannt, in dem eine Befreiung auf Grundlage des § 25 Absatz 2 EnEV erteilt worden wäre.

10. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 26c Absatz 1 Satz 1a - neu - und Satz 1b - neu - und § 26d Absatz 6 Satz 3 und Satz 3a - neu - EnEV)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 26c Absatz 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch zu stellen. Eine Antragstellung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Antragstellung für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde."

b) § 26d Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Energieausweis sowie die Daten und Unterlagen sind der Kontrollstelle grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln."

bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Eine Übermittlung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Übermittlung für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde."

Begründung:

Die Beantragung von Registriernummern sowie die Übermittlung von Energieausweisen, Daten und Unterlagen im Rahmen von Stichprobenkontrollen sollen grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Beantragung von Registriernummern soll über eine von der Registrierstelle zu entwickelnde elektronische Eingabemaske erfolgen. Die Eingabe der erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege ermöglicht eine automatisierte, elektronische Vergabe der Registriernummern durch die Registrierstelle.

Die Übermittlung von Energieausweisen, Daten und Unterlagen an die Kontrollstelle im Rahmen von Stichprobenkontrollen soll im Regelfall ebenfalls auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen. Die zu übermittelnden Unterlagen liegen beim Aussteller entweder ohnehin als elektronische Dateien vor (insbesondere die Energieausweise) beziehungsweise können zur Übermittlung eingescannt werden (zum Beispiel Bauzeichnungen älterer Gebäude).

Die elektronische Übermittlung von Daten und Unterlagen entspricht der gelebten Praxis. Sie minimiert den Verfahrensaufwand sowohl der zuständigen Stellen als auch der Aussteller, ermöglicht eine schnelle Übermittlung der erforderlichen Angaben, hilft Übertragungsfehler zu vermeiden und trägt zur Kosteneinsparung bei (Kopierarbeiten, Verpackung, Porto).

Die elektronische Datenübermittlung ist den Ausstellern grundsätzlich zumutbar. Es handelt sich um berufsqualifizierte Fachleute (Architekten, Ingenieure, Handwerksbetriebe), bei denen der Zugang zu Computern sowie die zu ihrer Nutzung erforderlichen Kenntnisse regelmäßig gegeben sind.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann in Einzelfällen auf eine elektronische Datenübermittlung verzichtet werden, soweit den Ausstellern die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Insoweit wird ausnahmsweise eine Übermittlung in Papierform ermöglicht.

11. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 26c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 sind in § 26c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b nach dem Wort "Nichtwohngebäude" ein Komma und die Wörter "Neubau oder bestehendes Gebäude" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der notwendigen erweiterten Datenerfassung.

12. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 26d Absatz 4 Satz 2 - neu - und Satz 3 - neu - EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 sind dem § 26d Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

"Wird im Rahmen der Stichprobe ein Energieausweis gezogen, der bereits auf der Grundlage von Landesrecht einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen wurde, findet keine erneute Überprüfung statt. Die auf der Grundlage von Landesrecht bereits durchgeführte Überprüfung gilt als Überprüfung im Sinne derjenigen Option nach Satz 1, der sie gleichwertig ist."

Begründung:

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 dienen der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit von unnötigem Bürokratieaufwand. Werden bei der Auswahl der Stichprobe Energieausweise gezogen, die vorher bereits auf Grund landesrechtlicher Vorgaben in zumindest gleichwertigem Umfang überprüft worden sind, sollen sie keiner erneuten und damit doppelten Prüfung unterzogen werden. Diese Regelung ist bei Energieausweisen in den Ländern bedeutsam, die schon heute Energieausweise für Neubauten umfassend, teilweise einschließlich Vorortmaßnahmen, überprüfen. Eine zusätzliche Kontrolle im Rahmen des Stichprobenkontrollsystems nach § 26d EnEV macht in solchen Fällen keinen Sinn.

Der neue Satz 3 in § 26d Absatz 4 EnEV legt für solche Fälle fest, dass die landesrechtlich bereits durchgeführte Überprüfung als Kontrolle im Sinne derjenigen Option des § 26d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 EnEV gilt, der sie gleichwertig ist. Gleichwertige Kontrollen auf der Grundlage von Landesrecht können auf diese Weise als durchgeführte Überprüfungen im Sinne des Stichprobenkontrollsystems des § 26d EnEV gewertet werden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 26d1 - neu - EnEV) und
Nummer 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist nach § 26d folgender § 26d1 einzufügen:

"§ 26d1

Nicht personenbezogene Auswertung von Daten

(1) Die Kontrollstelle kann den nicht personenbezogenen Anteil der Daten, die sie im Rahmen des § 26d Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 erhoben und gespeichert hat, unbefristet zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung auswerten.

(2) Die Auswertung kann sich bei Energieausweisen insbesondere auf folgende Merkmale beziehen:

1. Art des Energieausweises: Energiebedarfs- oder Energieverbrauchsausweis,
2. Anlass der Ausstellung des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1,
3. Art des Gebäudes: Wohn- oder Nichtwohngebäude, Neubau oder bestehendes Gebäude,
4. Gebäudeeigenschaften wie die Eigenschaften der wärmeübertragenden Umfassungsfläche und die Art der heizungs-, kühl- und raumlufttechnischen Anlagentechnik sowie der Warmwasserversorgung, bei Nichtwohngebäuden auch die Art der Nutzung und die Zonierung,

5. Werte des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs sowie des Primärenergiebedarfs oder -verbrauchs für das Gebäude,
6. wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser,
7. Einsatz erneuerbarer Energien und
8. Land und Landkreis der Belegenheit des Gebäudes ohne Angabe des Ortes, der Straße und der Hausnummer.

(3) Die Auswertung kann sich bei Inspektionsberichten über Klimaanlage insbesondere auf folgende Merkmale beziehen:

1. Nennleistung der inspizierten Klimaanlage,
2. Art des Gebäudes: Wohn- oder Nichtwohngebäude und
3. Land und Landkreis der Belegenheit des Gebäudes, ohne Angabe des Ortes, der Straße und der Hausnummer."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c nach der Angabe zu § 26d folgende Angabe einzufügen:

"§ 26d1 Nicht personenbezogene Auswertung von Daten"

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den neu einzufügenden § 26d1 EnEV ist § 7b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 EnEG. Der neue § 26d1 EnEV dient dem Anliegen, die anlässlich Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlage erhobenen und gespeicherten Daten in anonymisierter Form unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Grenzen unbefristet auszuwerten. Zweck ist die Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung. Beispielweise können hierdurch die Datengrundlagen und Vergleichsdaten optimiert werden, die auch bei der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage hilfreich sein können. § 26d1 Absatz 1 EnEV gibt der Kontrollstelle die Möglichkeit, den nicht personenbezogenen Anteil der im Rahmen des § 26d Absatz 3, 6 und 8 EnEV erhobenen und gespeicherten Daten unbefristet auszuwerten.

Durch die Nennung des § 26d Absatz 3 und 6 sowie des Absatzes 8 EnEV wird deutlich, dass sich diese Auswertungsmöglichkeit sowohl auf neu ausgestellte Energieausweise als auch auf Inspektionsberichte über Klimaanlage bezieht. Die Absätze 2 und 3 legen getrennt nach Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung fest, welche Merkmale insbesondere Gegenstand der Auswertung sein sollen. Dabei beschränkt § 26d1 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 Nummer 3 EnEV ausdrücklich die Angaben zur Belegenheit des Gebäudes auf bestimmte Rahmendaten. Dies dient der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grenzen und schließt die Möglichkeit eines Rückschlusses auf das konkrete Gebäude und dessen Eigentümer aus.

Wegen der Einfügung eines neuen § 26d1 EnEV ist in Artikel 1 Buchstabe c die Inhaltsübersicht anzupassen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 26e Satz 1 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 26e Satz 1 die Angabe "2016" durch die Angabe "2017" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einrichtung und erfolgreiche Anwendung eines anforderungsgerechten Kontrollverfahrens für Energieausweise und Inspektionsberichte erfordern zum einen notwendigerweise einen ausreichenden Entwicklungs- und Erfahrungs-

zeitraum bei der bestimmungsgemäßen Erfassung und Bewertung der gewonnenen Daten und zum anderen ist das in der Verordnung für alle Länder einheitlich vorgegebene Berichtsdatum unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ländergegebenheiten beim Vollzug der EnEV-Novelle zu kurz gefasst.

15. Zu Artikel 1 Nummer 21 (Eingangssatz und § 26f EnEV) und Nummer 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 26f zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c sind die Wörter "§ 26f Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden" zu streichen.
- b) In Nummer 21 ist im Eingangssatz die Angabe "26f" durch die Angabe "26e" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der geplanten Regelung des § 26f EnEV sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet werden, die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 EnEV zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren zu kontrollieren. Die Regelung ist abzulehnen. Weder bedarf es der Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU noch ist eine hinreichende Begründung für die Erforderlichkeit einer derart weitreichenden Vollzugsregelung erkennbar. Etwaige Vollzugsdefizite, die eine länderübergreifende einheitliche Vollzugsregelung rechtfertigen könnten, werden nicht benannt und sind auch nicht bekannt. Es ist deshalb den Ländern zu überlassen, ob und welche Maßnahmen der präventiven Kontrolle sie zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 EnEV treffen.

Außerdem überschneiden sich die Regelungen des § 26f EnEV mit denen des § 26d EnEV. Die Überprüfung der Energieausweise in Stichproben nach § 26d EnEV umfasst ebenfalls Neubauten; den Berechnungen für Nachweise und Ausweise liegen die gleichen Normen und Rechenverfahren zu Grunde. Für eine Regelung zur Prüfung von Neubaunachweisen in Stichproben nach § 26f EnEV zusätzlich zur Prüfung von Energieausweisen in Stichproben nach § 26d EnEV besteht auch aus diesem Grund kein Erfordernis.

16. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a (§ 27 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 EnEV)

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

- "4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Satz 3 einen Heizkessel betreibt,
- 5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Leitung oder eine dort genannte Armatur gedämmt ist,
- 6. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Geschossdecke gedämmt ist,"

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.'

Begründung:

In der Verordnung sind für zahlreiche Fälle Ordnungswidrigkeiten definiert, nicht jedoch für Verstöße gegen § 10 EnEV (Außerbetriebnahmeverpflichtung für Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut wurden, sowie Nachrüstverpflichtungen für die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen und obersten Geschossdecken). Ein verwaltungsrechtlicher Vollzug dieser hinsichtlich der Energieeinsparung im Gebäudebestand besonders bedeutsamen Pflichten über die Bauordnungen der Länder ist nicht möglich, da

die LBO bauordnungsrechtliche Mindestanforderungen umfasst, es sich bei der EnEV jedoch um eine energiesparrechtliche Vorschrift handelt. Deshalb sollte an dieser Stelle eine Sanktionsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden der Länder geschaffen werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(Anlage 1 Nummer 1.1 Satz 3 EnEV),
Doppelbuchstabe cc
(Anlage 1 Nummer 1.1 Tabelle 1 Zeile 1.0 Satz 1 und 2 EnEV),
Doppelbuchstabe dd
(Anlage 1 Nummer 1.2 Satz 1 EnEV),
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa
Vierfachbuchstabe bbbb
(Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 6 EnEV),
Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc
(Anlage 2 Nummer 1.1.2 Tabelle 1 Zeile 1.0 Satz 1 und 2 EnEV) und
Doppelbuchstabe cc
(Anlage 2 Nummer 1.3 Tabelle 2 Zeile 1b, 2b, 3b und 4b EnEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Doppelbuchstabe bb ist in der Anlage 1 Nummer 1.1 Satz 3 die Angabe "8,4" durch die Angabe "10,0" zu ersetzen.

bbb) In Doppelbuchstabe cc ist Anlage 1 Nummer 1.1 Tabelle 1 Zeile 1.0 wie folgt zu ändern:

aaaa) Satz 1 ist zu streichen.

bbbb) Der bisherige Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der nach einem der in Nummer 2.1 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren."

ccc) In Doppelbuchstabe dd ist in Anlage 1 Nummer 1.2 Satz 1 zu streichen.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb sind in Anlage 1 Nummer 2.1.1 in Satz 6 die Wörter "der Wert 2,0 und" zu streichen.

b) Nummer 27 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist Anlage 2 Nummer 1.1.2 Tabelle 1 Zeile 1.0 wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 1 ist zu streichen.

bbb) Der bisherige Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der nach einem der in Nummer 2 oder in Nummer 3 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren."

bb) In Doppelbuchstabe cc ist Anlage 2 Nummer 1.3 Tabelle 2 wie folgt zu ändern:

aaa) In Zeile 1b ist die Angabe " $\bar{U} = 0,32 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " durch die Angabe " $\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " zu ersetzen.

bbb) In Zeile 2b ist die Angabe " $\bar{U} = 1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " durch die Angabe " $\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " zu ersetzen.

ccc) In Zeile 3b ist die Angabe " $\bar{U} = 1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " durch die Angabe " $\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " zu ersetzen.

ddd) In Zeile 4b ist die Angabe " $\bar{U} = 2,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " durch die Angabe " $\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ " zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der langfristigen Planungszeiten sollten Änderungen der Anforderungen nicht so kurzfristig (2014) und nicht so häufig (Zwei-Jahresabstand) erfolgen. Dies auch deshalb, da sich durch das Zusammenspiel mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, das nicht zeitgleich novelliert wird, ohnehin zusätzliche Änderungen der Anforderungswerte ergeben. Das Zusammenlegen der beiden Verschärfungsstufen in der EnEV 2012 ermöglicht sowohl für den Vollzug als auch für die Aufsteller, die Planer und die Bauherren eine verlässlichere Planungssicherheit.

Das Zusammenlegen der Verschärfungsstufen umfasst sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude, da für beide Gebäudetypen die abgegebenen Begründungen gleichermaßen gelten.

Zudem sind die vorgesehenen Schritte im Vergleich zum letzten Schritt des Anforderungsniveaus der EnEV09 zur EnEV07 mit jetzt jeweils vorgesehenen etwa 12,5 Prozent klein.

Das Aufschieben der Verschärfung der EnEV gibt der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zudem die Möglichkeit, noch vor Eintreten der Verschärfung im Jahre 2016 zu reagieren, um gegebenenfalls aus

dem Zusammenspiel der beiden Verpflichtungen nicht bedachte Härtefälle zu berücksichtigen.

Die zweistufige Veränderung des Primärenergiefaktors für Strom wird ebenfalls zu einer Stufe zusammengelegt. Anderenfalls würde das Anforderungsniveau für mit einer Wärmepumpe beheizte Gebäude deutlich reduziert.

18. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe aaaa (Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 1 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist Vierfachbuchstabe aaaa wie folgt zu fassen:

'aaaa) In Satz 1 wird die Angabe "2007-02" durch die Wörter "2011-12, berichtigt durch DIN V 18599-5 Berichtigung 1: 2013-05 und durch DIN V 18599-8 Berichtigung 1: 2013-05," ersetzt.'

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist nach Vierfachbuchstabe aaaa folgender Vierfachbuchstabe aaaa₁ einzufügen:

'aaaa₁) In Satz 2 wird die Angabe "2007-02" durch die Angabe "2011-12" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Formulierung zu Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 1 EnEV wird klargestellt, dass die hier aufgeführten Fehlerberichtigungen zu den Teilen 5 und 8 der DIN V 18599: 2011-12 Anwendung finden sollen.

Indem die Verweisung in Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 2 EnEV ausschließlich auf die Ausgabe "2011-12" bezogen wird, wird zugleich klargestellt, dass das zur gleichen Zeit veröffentlichte Berichtigungsblatt 1 zum Teil 1 dieser Vornorm, das mit einigen Maßgaben der Verordnung nicht kompatibel ist, nicht angewandt werden soll.

Das Berichtigungsblatt zum Teil 9 der Vornorm ist hier nicht relevant.

19. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb1 - neu - (Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 8 - neu - EnEV) und Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb (Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 3 EnEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist nach Vierfachbuchstabe bbbb folgender Buchstabe bbbb1 einzufügen:

'bbbb1) Folgender Satz wird angefügt:

"Abweichend von DIN V 18599-1: 2011-12 sind bei der Berechnung des Endenergiebedarfs diejenigen Anteile gleich 'Null' zu setzen, die durch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude gewonnene solare Strahlungsenergie sowie Umgebungswärme und Umgebungskälte gedeckt werden." '

- b) In Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb sind in Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 3 die Wörter "Satz 3 bis 7" durch die Wörter "Satz 3 bis 8" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

In Anlage 1 Nummer 2.1.1 des Verordnungstextes soll ein neuer Satz 8 eingefügt werden; die Sätze 6 und 7 der Anlage 1 Nummer 2.1.1 EnEV bleiben unverändert.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Bilanzgrenze der anzuwendenden Berechnungsverfahren und einer transparenten Information in Energieausweisen und Pflichtangaben in Immobilienanzeigen nach § 16a EnEV soll die hergebrachte Bilanzierungsweise der DIN V 4701-10 bezüglich des Endenergiebedarfs auch bei Berechnungen nach DIN V 18599 Anwendung finden. Nach DIN V 4701-10 werden die Teile des Endenergiebedarfs, die aus in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude gewonnener solarer Strahlungsenergie, Umweltwärme oder -kälte gedeckt werden, nicht mit in die Summe der Endenergie einbezogen. Dies ist insbesondere deswegen sinnvoll, da § 16a EnEV bei Immobilienanzeigen die Angabe des Wertes des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs verlangt, um einen überschlägigen Vergleich der Kosten der Heizwärme verschiedener Immobilienangebote zu ermöglichen.

Für den Primärenergiebedarf als Gesamtergebnis des Rechengangs ist diese Festlegung ohne Belang, weil die in Rede stehenden Anteile ohnehin in beiden Verfahren mit dem Primärenergiefaktor "Null" bewertet werden. Unberührt bleibt auch die Berechnung des "Wärme- und Kälteenergiebedarfs" nach § 2 Absatz 2 Nummer 9 EEWärmeG; bei der dort beschriebenen Größe handelt es sich nicht um den Endenergiebedarf, sondern um den in der DIN V 18599 als "Erzeugernutzwärmeabgabe" beziehungsweise "Erzeugernutzkälteabgabe" bezeichneten summarischen Wärme- beziehungsweise Kälteenergiebedarf des Gebäudes.

Durch die Änderung wird überdies vermieden, dass die Angabe des Endenergiebedarfs systematisch von der Angabe des Endenergieverbrauchs abweicht.

Zu Buchstabe b:

Im Interesse der Einheitlichkeit ist auch das Verfahren für Nichtwohngebäude anzupassen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

(Anlage 1 Nummer 2.6 Satz 1 Buchstabe b und
Buchstabe c EnEV)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

'ee) Nummer 2.6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b ... < weiter wie Verordnungstext >.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

"c) zwischen Wohngebäuden und Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen keine beheizten Räume im Sinne des § 2 Nummer 4 vorhanden sind, bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten mit einem Temperaturfaktor $F_u = 0,5$ gewichtet." "

Begründung:

Die Änderung der Anlage 1 Nummer 2.6 Satz 1 Buchstabe c EnEV dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die aktuelle technische Regel DIN 4108-2: 2013-02 enthält keine hier zutreffende Definition der "Gebäude mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen" mehr; sie verweist ihrerseits in diesem Zusammenhang auf die Definition des beheizten Raums in § 2 Nummer 4 EnEV. Deshalb soll bei der Gewichtung der Wärmedurchgangskoeffizienten von Trennwänden der Faktor $F_u = 0,5$ künftig immer dann verwendet werden, wenn im angrenzenden Gebäude oder Gebäudeteil kein beheizter Raum im Sinne des § 2 Nummer 4 EnEV vorhanden ist. Das entspricht im Kern der bisher geltenden Definition des Gebäudes mit "wesentlich niedrigeren Innentemperaturen"; der schon bislang für diesen Gewichtungsfaktor verwendete Index "u" steht für "unbeheizt".

21. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe c (Anlage 1 Nummer 3.1.2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe c ist in Anlage 1 Nummer 3.1.2 die Angabe "Abschnitt 4.4" durch die Angabe "Abschnitt 4.3" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der geänderten Nummerierung des Abschnitts 4 in der DIN 4108-2: 2013-02 ergibt.

22. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (Anlage 2 Nummer 1.1.2 Tabelle 1 Zeile 2.2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist in Anlage 2 Nummer 1.1.2 die Tabelle 1 Zeile 2.2 wie folgt zu fassen:

"

2.2	Regelung der Beleuchtung	Präsenzkontrolle: - in Zonen der Nutzungen 4, 15 bis 19, 21 und 31** mit Präsenzmelder - im Übrigen: manuell Konstantlichtkontrolle/tageslichtabhängige Kontrolle - in Zonen der Nutzungen 5, 9, 10, 14, 22.1 bis 22.3, 29, 37 bis 40**: Konstantlichtkontrolle gemäß DIN V 18599-4: 2011-12 Abschnitt 5.4.6 - in Zonen der Nutzungen 1 bis 4, 8, 12, 28, 31 und 36**: tageslichtabhängige Kontrolle, Kontrollart "gedimmt, nicht ausschaltend" gemäß DIN V 18599-4: 2011-12 Abschnitt 5.5.4 (einschließlich Konstantlichtkontrolle) - im Übrigen: manuell
-----	--------------------------	--

"

Begründung:

Die Neufassung der DIN V 18599-4: 2011-12 sieht in Abschnitt 5.5.4 verschiedene Ausführungsarten für "tageslichtabhängige Kontrolle" vor. Die Darstellung der Referenzausführung ist im Interesse der Eindeutigkeit der Anforderungen zu präzisieren (Kontrollart "gedimmt, nicht ausschaltend"), auch wenn die Wirkung auf die Anforderungen an das Gesamtgebäude bei den meisten Nutzungsarten nicht ausschlaggebend ist.

23. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 3 - neu - und Tabelle 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender Satz angefügt:

"Für Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, gilt das Anforderungsniveau nach Tabelle 2 Zeile 1a, 2a, 3a und 4a."

bbb) Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

< weiter wie Verordnungstext unter Berücksichtigung der Änderungen in Ziffer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb >'

Begründung:

Der neue Satz 3 in Anlage 2 Nummer 1.3 EnEV nimmt Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden (zum Beispiel Sporthallen, Handels- und

Logistikgebäude), von der Anhebung der Neubaunebenanforderungen aus. Nach vorliegenden Untersuchungen besteht bei Gebäudezonen, die in der Baupraxis aus Gründen der Energieeinsparung normalerweise durch dezentrale Strahlungs- oder Gebläseheizungen mit Wärme versorgt werden, regelmäßig allenfalls ein geringer Spielraum für eine wirtschaftlich vertretbare Verschärfung der Anforderungen. Der Grund liegt darin, dass in solchen Fällen die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) mangels anderer Alternativen durch eine Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG (Maßnahmen zur Einsparung von Energie) erfüllt werden müssen. Die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG würden dann kumulativ auf die erhöhten Anforderungen der Tabelle 2 wirken und eine Erfüllung der Anforderungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nahezu unmöglich machen. Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, sollen daher - auch zur Vermeidung von zu erwartenden Befreiungsverfahren - von den verschärften Anforderungen der Tabelle 2 ausgenommen werden.

24. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe aaaa (Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 1 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist Vierfachbuchstabe aaaa wie folgt zu fassen:

'aaaa) In Satz 1 wird die Angabe "DIN V 18599-1: 2007-02" durch die Wörter "DIN V 18599: 2011-12, berichtigt durch DIN V 18599-5 Berichtigung 1: 2013-05 und durch DIN V 18599-8 Berichtigung 1: 2013-05," ersetzt.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist in Anlage 2 Nummer 1.1.2 Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

aa) Zeile 4.1 ist wie folgt zu fassen:

"

4.1	Warmwasser - zentrales System	<p><u>Wärmeerzeuger:</u></p> <p>Solaranlage mit Flachkollektor in Standardausführung nach DIN V 18599-8: 2011-12, berichtigt durch DIN V 18599-8 Berichtigung 1: 2013-05, jedoch abweichend auch für zentral warmwasserversorgte Nettogrundflächen über 3000 m²</p> <p>Restbedarf über Wärmeerzeuger der Heizung</p> <p><u>Wärmespeicherung:</u></p> <p>bivalenter, außerhalb der thermischen Hülle aufgestellter Speicher nach DIN V 18599-8: 2011-12 Abschnitt 6.3.1, berichtigt durch DIN V 18599-8 Berichtigung 1: 2013-05</p> <p><u>Wärmeverteilung:</u></p> <p>mit Zirkulation, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslänge und die Lage der Rohrleitungen wie beim zu errichtenden Gebäude anzunehmen.</p>
-----	----------------------------------	--

"

bb) Am Ende der Tabelle ist die Fußnote "*** Sämtliche Ausgangsgrößen der Bemessungsgleichungen in Zeile 4.1 sind nach DIN V 18599-8: 2011-12 und DIN V 18599-10: 2011-12 in den dort gegebenen Maßeinheiten zu bestimmen." zu streichen.

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist nach Vierfachbuchstabe aaaa folgender Vierfachbuchstabe aaaa₁ einzufügen:

'aaaa₁) In Satz 2 wird die Angabe "2007-02" durch die Angabe "2011-12" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Formulierung zu Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 1 EnEV wird klargestellt, dass die hier aufgeführten Fehlerberichtigungen zu den Teilen 5 und 8 der DIN V 18599: 2011-12 Anwendung finden sollen. Indem die Verweisung in Satz 2 ausschließlich auf die Ausgabe "2011-12" bezogen wird, wird zugleich klargestellt, dass das zur gleichen Zeit veröffentlichte Berichtigungsblatt 1 zu Teil 1 dieser Vornorm, das mit einigen Maßgaben der Verordnung nicht kompatibel ist, nicht angewandt werden soll. Das Berichtigungsblatt zum Teil 9 der Vornorm ist hier nicht relevant.

In Satz 1 wird ferner mit der Verweisung auf die gesamte DIN V 18599 (nicht nur auf Teil 1) eine redaktionelle Ungenauigkeit beseitigt.

Zu den Folgeänderungen in Anlage 2 Tabelle 1:

Da die in Tabelle 1 Zeile 4.1 angegebenen, die erkannten Fehler in der Ausgabe 2011-12 berücksichtigenden Maßgaben mit der Anwendung der Berichtigungsblätter obsolet werden, ist die Formulierung hier zu ändern. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Verweisung in Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 1 gemäß Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe aaaa.

25. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a (Anlage 3 Nummer 1 Satz 5 - neu - EnEV), Buchstabe d (Anlage 3 Nummer 4 Satz 6 zweiter Halbsatz und Nummer 5 Satz 5 - neu - EnEV)

In Artikel 1 Nummer 28 ist Anlage 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist der Nummer 1 folgender Satz anzufügen:

"Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und wird hierbei Satz 4 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden."

b) Buchstabe d ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist der zweite Halbsatz des Satzes 6 wie folgt zu fassen:

"werden Maßnahmen nach Satz 2 ausgeführt und wird hierbei Halbsatz 1 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden."

bb) Der Nummer 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und wird hierbei Satz 4 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden."

Begründung:

In der Vorlage ist in der Anlage 3 Nummer 1 Satz 4, Nummer 4 Satz 6 erster Halbsatz und Nummer 5 Satz 4 EnEV bei technisch begrenzter Dämmschichtdicke der erforderliche Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit generell auf $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ festgelegt worden. In Anlage 3 Nummer 4 Satz 6 zweiter Halbsatz EnEV wurde bei der Verwendung von Einblasdämmung ausschließlich für Satz 2 Buchstabe d (Decken gegen unbeheizte Dachräume) eine Ausnahme geschaffen. Diese Bauteile dürfen beim Einblasen von Dämmschichten auch weiterhin mit Dämmmaterialien der WLG 045 (Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$) energetisch ertüchtigt werden.

Um bei Maßnahmen sowohl nach Nummer 1 (Außenwände) und Nummer 4 (Dachkonstruktionen beziehungsweise Wände, Decken gegen unbeheizte Dachräume) als auch bei Nummer 5 (bestimmte Wände beziehungsweise Decken gegen Erdreich, gegen unbeheizte Räume oder Außenluft) die Verfüllung von Hohlräumen durch Einblasen von Dämmschichten oder die Verwendung marktüblicher Naturdämmstoffe, wie Holzfaserprodukte, Zellulose und Perlite, unabhängig vom Einbauverfahren, zu ermöglichen, wird der erforderliche Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit beim Einblasen von Dämmstoffen sowie bei Verwendung von Naturdämmstoffen in allen Fällen auf $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ begrenzt.

Gleichzeitig wird im neugefassten zweiten Halbsatz des Satzes 6 in Anlage 3 Nummer 4 EnEV die Anwendung dieser Regelung nicht nur auf den Buchstaben d (Decken gegen unbeheizte Dachräume) - so die Regierungsvorlage -, sondern auf alle Fälle des Satzes 2 bezogen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (Anlage 3 Nummer 2 Satz 1, 2 und 4 EnEV)
und
Buchstabe f (Anlage 3 Nummer 7 Tabelle 1
Zeile 2f - neu - EnEV)

Artikel 1 Nummer 28 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ... < weiter wie Verordnungstext >

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Werden Maßnahmen gemäß Buchstabe a an Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus durchgeführt, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2f einzuhalten."

cc) In Satz 4 wird die Angabe "1,30" durch die Angabe "1,3" ersetzt.'

< entspricht inhaltlich dem Verordnungstext >

b) In Buchstabe f ist in Anlage 3 Nummer 7 Tabelle 1 nach Zeile 2e folgende Zeile 2f einzufügen:

"

2f	Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus	Nummer 2 Buchstabe a	$1,6 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})^2$	$1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})^2$
----	---	-------------------------	---	---

"

Begründung:

Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus können konstruktionsbedingt und wegen der im Vergleich zu üblichen Fenstern deutlich größeren Rahmenanteile die niedrigen U_w -Werte der Zeile 2a in Tabelle 1 Anlage 3 EnEV nicht erreichen. Bei Ersatz oder erstmaligem Einbau dieser Fenstertüren nach Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe a in Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen $\geq 19^\circ\text{C}$ soll daher der geforderte Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten auf $U_w=1,6 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ begrenzt werden. Dies wird in dem neu gefassten Satz 2 in Nummer 2 der Anlage 3 EnEV und der neu eingefügten Zeile 2f in Tabelle 1 der Anlage 3 EnEV geregelt. Bei Ersatz eines einzelnen Flügelrahmens beziehungsweise eines Flügels einer bestehenden Fenstertüranlage werden dagegen ausschließlich Anforderungen an die Verglasung gemäß Anlage 3 Tabelle 1 Zeile 2c EnEV gestellt.

B

EntschlieÙungZu der Verordnung allgemein

27. Einigkeit besteht darin, dass das hohe Energieeinsparpotenzial im Gebäudebestand zurzeit nur unzureichend genutzt wird. Die Energiewende wird nur gelingen, wenn die Einsparpotenziale erschlossen werden. Dazu ist notwendig, die Förderprogramme zur Gebäudemodernisierung mit 2 Milliarden Euro per anno auszustatten, auf diesem Niveau zu verstetigen und wieder in den Bundeshaushalt zu überführen. Private Investoren sowie die Wohnungs- und Bauwirtschaft erhalten damit entsprechende Planungssicherheit.

Ergänzend zur Verstetigung der Förderprogramme zur Gebäudesanierung muss eine konzeptionelle Quartierssanierung vorangetrieben und gestärkt werden. Dazu müssen ganzheitliche städtische Strategien und kommunale Konzepte für mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung gefördert werden.

28. Der Bundesrat hatte bereits in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, welches die Rechtsgrundlage der Energieeinsparverordnung schafft, allgemein Stellung genommen, BR-Drucksache 112/13 (Beschluss). Demnach wurde die Gesetzesvorlage, die auf Grund der Umsetzungspflicht der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) erforderlich ist, zwar seitens des Bundesrates begrüÙt, dies jedoch mit mehreren grundsätzlichen Hinweisen und Forderungen verbunden, die auch weiterhin Bestand haben.

Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass die vorgelegte Verordnung kaum ausreichende Antworten auf die enormen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen, die durch den Energieverbrauch im Gebäudereich aufgeworfen werden, gibt. Allein durch die verschiedenen parallelen energiesparrechtlichen Vorschriften des Bundes, bestehend aus Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), leidet erheblich die Akzeptanz und Transparenz. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz allein wegen Akzeptanzproblemen teilweise ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit, eine erhebliche Vereinfachung beim Vollzug der energiesparrechtlichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu müssen Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) abgestimmt und in einer Regelung zusammengeführt werden. Entsprechende Vorschläge der Länder wurden von der Bundesregierung trotz ausreichendem zeitlichen Vorlauf nicht umgesetzt. Letztlich verursachen insbesondere die im Bereich der Anlagentechnik vorhandenen parallelen Regelungen somit nicht nur einen unnötigen Planungsaufwand, sondern erschweren zudem die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden. Dies widerspricht auch dem Sinn und Zweck von Artikel 3 und 5 der EU-Gebäuderichtlinie ("Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" sowie "Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz").

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 17/13037) hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie dem Vorschlag für eine Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) nicht zustimmt. Die Begründung, wonach bei der Ausgestaltung beider Regelungen bisher auf einen fachlich konsistenten Gleichlauf bei Definitionen und Anwendungsbereich geachtet worden sei und hierauf auch zukünftig geachtet werde, ist jedoch nicht stichhaltig, da die gegenseitig sich beeinflussenden Vorschriften und das dadurch bedingte iterative Nachweis-

verfahren bei den Bauherren unnötige Planungs- und Bürokratiekosten verursachen und für die Länder einen zusätzlichen Vollzugsaufwand bedeuten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, unverzüglich gemeinsam mit den Ländern eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der energiesparrechtlichen Vorschriften anzugehen und dazu die Inhalte der Energieeinsparverordnung (EnEV) einschließlich der darin bekanntgemachten technischen Vorschriften erheblich zu vereinfachen.

29. In diesem Zusammenhang soll auch die qualitative und quantitative Beschreibung des Niedrigstenergiegebäudestandards für behördeneigene Neubauten angegangen werden. Es ist anzustreben, dass eine Neuregelung der energiesparrechtlichen Vorschriften gemeinsam mit der Beschreibung des Niedrigstenergiegebäudestandards bis spätestens 1. Januar 2017 erfolgt.

Zu den §§ 10 Absatz 6, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 EnEV

30. Die Bundesregierung wird aufgefordert, federführend die Erarbeitung von Maßstäben zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen zu übernehmen und diese den Anwendern der Energieeinsparverordnung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Die in den §§ 10 Absatz 6, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 EnEV geregelten Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten stellen darauf ab, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung im Einzelfall zu unwirtschaftlichen Lösungen führen. Der Normgeber stellt aber keinerlei Grundsätze oder Regeln auf, wie und insbesondere unter welchen Rahmenbedingungen diese Unwirtschaftlichkeit zu ermitteln oder nachzuweisen wäre. Dies führt beim Anwender, der im Falle der Ausnahmen die Unwirtschaftlichkeit selbst abschließend feststellen muss, aber auch bei den für die Befreiungen nach Landesrecht zuständigen Stellen zu großer Rechtsunsicherheit und ungleichmäßigem Vollzug.